



Stadt **Gossau**

# Schulleitung

## Organisationsreglement

vom 5. Februar 2002  
04.11.500

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Wahl	2
Art. 3 Auftrag	2
II. Schulleitung	2
Art. 4 Aufgaben	2
Art. 5 Vertretung	3
Art. 6 Kontakte	3
Art. 7 Befugnisse und Kompetenzen	3
Art. 8 Beratung	3
Art. 9 Entlastungen und Zulage	4
Art. 10 Aus- und Weiterbildung	4
Art. 11 Lehrerkonferenz	4
Art. 12 Teilnahme	4
III. Schulleitungskonferenz	4
Art. 13 Zusammensetzung	4
Art. 14 Leitung	5
Art. 15 Aufgaben	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Rechtsmittel	5
Art. 17 In-Kraft-Treten	5

# Organisationsreglement Schulleitung

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 und in Ergänzung von Art. 11 der Schulordnung der Stadt Gossau vom 4. Oktober 2000 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Grundsatz**

Die Schuleinheiten der Schule der Stadt Gossau werden durch pädagogische Schulleitungen geführt.

Art. 2

### **Wahl**

Der Schulrat wählt für eine Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam mit einer verantwortlichen Leitungsperson.

Art. 3

### **Auftrag**

Die Schulleitungspersonen führen die Schuleinheiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der örtlichen Gemeinde- und Schulordnung sowie der vom Schulrat erteilten Weisungen.

## II. Schulleitung

Art. 4

### **Aufgaben**

Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, sozialen und organisatorischen Bereich. Zu den Aufgaben gehören auch Information, Kontrolle und Aufsicht.

Art. 5

### **Vertretung**

Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, sowie gegenüber Behörden und Eltern.

Art. 6

### **Kontakte**

Die Schulleitung fördert die Verbindung zu den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Art. 7

### **Befugnisse und Kompetenzen**

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte;
- l) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- m) finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Art. 8

### **Beratung**

Die Schulleitung leistet Beratung und Hilfe bei Problemen innerhalb der Schuleinheit.

Art. 9

### **Entlastungen und Zulage**

Schulleitungspersonen erteilen Unterricht in ihrer Schuleinheit.

Zur Erfüllung ihrer zusätzlichen Aufgaben werden sie vom Unterricht teilweise entlastet. Für die zusätzliche Verantwortung wird ihnen eine Funktionszulage ausgerichtet.

Art. 10

### **Aus- und Weiterbildung**

Schulleitungspersonen bereiten sich durch Aus- und Weiterbildung auf ihre Führungsaufgaben vor.

Art. 11

### **Lehrerkonferenz**

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle vom Schulrat angestellten Lehrpersonen der Schuleinheit verpflichtend erklären.

Art. 12

### **Teilnahme**

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle vom Schulrat angestellten Lehrpersonen verpflichtend erklären.

## III. Schulleitungskonferenz

Art. 13

### **Zusammensetzung**

Die verantwortlichen Leitungspersonen der Schuleinheiten bilden die Schulleitungskonferenz. Ein Mitglied des Schulrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil.

Art. 14

### **Leitung**

Der Schulrat wählt eine Leitungsperson als Leiter/Leiterin der Schulleitungskonferenz. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 15

### **Aufgaben**

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit allen schulischen Fragen, welche die Schule der Stadt Gossau als Ganzes betreffen. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidkompetenz in sachgemässer Anwendung von Art. 7 dieses Reglementes.

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

### **Rechtsmittel**

Verfügungen der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.

Art. 17

### **In-Kraft-Treten**

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, 5. Februar 2002

### **Stadtparlament**

Claudia Meier-Uffer  
Präsidentin

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Februar 2002 bis 25. März 2002

Vom Stadtrat am 06.09.2001 in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2002